

## **Änderungen in der justiziellen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG-ÄndG 2013)**

*Von Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi*

Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)<sup>1</sup> wird in einer Reihe von Punkten geändert. Im Detail hat der Nationalrat am 6. Juli 2013 folgende Neuerungen beschlossen<sup>2</sup>:

Das EU-JZG-ÄndG enthält zunächst eine Anpassung der Regelungen des EU-JZG über vermögensrechtliche Anordnungen an die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (BGBl I 2010/108) eingeführten bzw reformierten Rechtsinstrumente der Konfiskation nach § 19a StGB und des Verfalls nach §§ 20 bis 20c StGB. Zu diesem Zweck wird in **§ 2 Z 11 EU-JZG** eine umfassende, die Konfiskation, den Verfall und die Einziehung einschließende Definition der „vermögensrechtlichen Anordnung“ geschaffen.

Durch **§ 5a EU-JZG** soll den Vorgaben des EUGH in der Rechtssache C-42/11, Lopes da Silva Jorge, entsprochen werden. Darin hatte der EuGH erkannt, dass die Beschränkung der Ablehnungsmöglichkeit der Vollstreckung eines EU-Haftbefehls auf französische Staatsangehörige dem Diskriminierungsverbot widerspräche. Vielmehr seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, gut integrierte Angehörige anderer Mitgliedstaaten gleich zu behandeln. Diese Gleichstellung soll nunmehr für Angehörige anderer Mitgliedstaaten gelten, die ein Recht auf Daueraufenthalt haben, es sei denn, sie hätten dieses Recht aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwirkt.

**§ 16a EU-JZG** regelt, dass Personen, die aufgrund eines EU-Haftbefehls festgenommen werden, eine schriftliche Belehrung über ihre Rechte in einer für sie verständlichen Sprache erhalten müssen. Diese Belehrung wird in aller Regel durch die Sicherheitsbehörden zu erfolgen haben.<sup>3</sup> Entsprechende Formulare befinden sich im Anhang des EU-JZG. Diese Vorgabe entspricht im wesentlichen § 171 Abs 4 StPO, der in Umsetzung der RL 2013/137EU eingeführt wurde.

**§ 29 Abs 2a EU-JZG** legt fest, dass – parallel zum rein innerstaatlichen Verfahren (vgl § 210 Abs 3 StPO) – nach Einbringung der Anklage die Festnahme mittels eines EUHB nicht mehr vom StA, sondern vom Gericht anzuordnen ist. Ebenso hat das Gericht die Übermittlung des EU-HB an die zuständige vollstreckende Justizbehörde zu veranlassen.

In **§ 42b Abs 7a EU-JZG** soll jener Fall geregelt werden, dass die Vollstreckung der Strafe, um die der Heimatstaat des Verurteilten ersucht wird, daran scheitert, dass einzelne der Verurteilung zugrunde liegende Taten in diesem Staat nicht gerichtlich strafbar sind und kein Listendelikt vorliegt. In diesem Fall hat das inländische Gericht erster Instanz mit Beschluss auszusprechen, welcher Teil der Strafe auf jene Taten fällt, deren Vollstreckung vom Heimatstaat übernommen wird.

---

<sup>1</sup> BGBl I 2004/36.

<sup>2</sup> 838/BNR, 2379 BlgNR 24.GP, abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR\\_00838/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00838/index.shtml).

<sup>3</sup> EBRV 2379 BlgNR 24.GP 5.

In **§ 57a EU-JZG** wird der internationale Datenaustausch vereinfacht. Bisher durften Daten, die mittels einer Maßnahme gewonnen wurden, die einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, nur im Rechtshilfeweg an ausländische Behörden übermittelt werden (§ 57a Abs 2 EU-JZG geltende Fassung). Nunmehr sollen alle Ermittlungsergebnisse, die der StA berichtet wurden, mit deren Zustimmung an das Ausland übermittelt werden dürfen. Die StA darf ihre Zustimmung in solchen Fällen, in denen die Daten aus (gerichtlich) bewilligungspflichtigen Maßnahmen stammen, nur dann erteilen, wenn ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Justizbehörde besteht. Die letztgenannte Einschränkung ändert aber nichts daran, dass die Übermittlung nunmehr direkt durch die Kriminalpolizei (mit Zustimmung der StA) erfolgen darf.

Ein neuer Abschnitt enthält nunmehr die **§§ 59a bis c EU-JZG**. Diese dienen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren.<sup>4</sup> Ziel ist es, parallele Strafverfahren in den Mitgliedstaaten weitgehend zu vermeiden. Dazu werden gegenseitige Informationspflichten der Staatsanwaltschaften und der ausländischen Justizbehörden (§§ 59a und b) eingeführt sowie ein Konsultationsmechanismus (§ 59c) geschaffen.

Die Änderungen in den **§§ 63 bis 68a EU-JZG** beinhalten in Umsetzung des Eurojust-Beschlusses<sup>5</sup> durchwegs eine Stärkung der Position von Eurojust. In § 63 Abs 1 und Abs 2 Z 2 werden die Aufgaben und Ziele von Eurojust den neuen Grundsätzen der innereuropäischen Zusammenarbeit (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung) angepasst.<sup>6</sup> Durch § 63 Abs 2 soll Eurojust nach Zustimmung der Bundesministerin für Justiz auch für die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten einschreiten können. Durch § 64 EU-JZG werden das Prozedere sowie die Voraussetzungen der Entsendung des Nationalen Mitglieds zu Eurojust neu geregelt. Weiters werden die Aufgaben und Kompetenzen des Nationalen Mitglieds neu geregelt. Die Funktionsdauer des Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz (§ 65 EU-JZG) wird von zwei auf drei Jahre verlängert. § 67 EU-JZG regelt nunmehr Verständigungspflichten der StA bzw des Gerichts gegenüber dem nationalen Mitglied von Eurojust über grenzüberschreitende Formen schwerer Kriminalität und dazu anhängige Verfahren, § 68 EU-JZG regelt den Umgang mit Ersuchen von Eurojust neu, und § 68a EU-JZG enthält ein neues „nationales Eurojust-Koordinierungssystem“, das Eurojust bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen soll.

In **§ 69 EU-JZG** sollen die Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) durch Verweis auf den EJN-Beschluss<sup>7</sup> klargestellt werden. Durch eine Streichung in § 70 wird der bereits bewährten Praxis Rechnung getragen, dass die EJN-Kontaktstellen nur bei den StA, nicht jedoch auch bei LG und OLG eingerichtet werden.

Des weiteren sollen der RB 2008/847/JI vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (RB Bewährungsaufsicht)<sup>8</sup> und der RB 2009/829/JI vom 23.10.2009 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur

---

<sup>4</sup> Abl L 2009/328, 42.

<sup>5</sup> Beschluss 2002/187/JI vom 28.2.2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, Abl L 2002/63, 1, in der Fassung des Beschlusses 2009/426/JI vom 16.12.2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI, Abl L 2009/138, 14.

<sup>6</sup> EBRV 2379 BlgNR 24.GP 8.

<sup>7</sup> Beschluss 2008/976/JI über das Europäische Justizielle Netz, Abl L 2008/348, 130.

<sup>8</sup> ABI L 2008/337, 102.

Untersuchungshaft (RB Überwachungsanordnung)<sup>9</sup> ins nationale Recht umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird ein eigenes Hauptstück V („Überwachung justizieller Entscheidungen“) in das EU-JZG eingeführt.

**§ 81 EU-JZG** bestimmt jene in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Bewährungsmaßnahmen, deren Einhaltung durch österreichische Behörden überwacht werden sollen. **§ 82 EU-JZG** regelt jene Fälle, in denen eine solche Überwachung unzulässig ist. Die **§§ 83 bis 94 EU-JZG** enthalten die dafür notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, die Möglichkeit der Anpassung dieser Maßnahmen an das österreichische Recht und sonstige notwendige Bestimmungen zur Durchführung. Die **§§ 95 bis 99 EU-JZG** regeln die Vorgehensweise der Erwirkung der Überwachung in Österreich ausgesprochener Bewährungsmaßnahmen durch einen anderen Mitgliedstaat.

Die **§§ 100 bis 114 EU-JZG** regeln die Voraussetzungen und das Prozedere für die Überwachung von im Ausland ausgesprochenen Überwachungsmaßnahmen im Inland, wobei diese Maßnahmen weitgehend den in § 173 Abs 5 StPO geregelten „gelinderen Mitteln“ entsprechen.<sup>10</sup> Die **§§ 115 bis 121 EU-JZG** behandeln wiederum den entgegengesetzten Fall der Erwirkung der Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat.

---

<sup>9</sup> ABI L 2009/294, 20.

<sup>10</sup> EBRV 2379 BlgNR 24.GP 19.